

**Ordnung über den Zugang und die Zulassung zum konsekutiven
Masterstudiengang Maschinenbau
am Fachbereich Technik der Hochschule Emden/Leer**

Der Senat der Hochschule Emden/ Leer hat am 28.06.2016 folgende Ordnung nach § 18 Abs. 8 NHG und § 7 NHZG beschlossen, genehmigt vom Ministerium für Wissenschaft und Kultur am 27.07.2016.

Inhaltsverzeichnis:

§ 1	Geltungsbereich	2
§ 2	Zugangsvoraussetzungen	2
§ 3	Studienbeginn und Bewerbungsfrist	3
§ 4	Auswahlverfahren.....	3
§ 5	Auswahlkommission für den Masterstudiengang „Maschinenbau“	4
§ 6	Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren	4
§ 7	Zulassung für höhere Fachsemester	5
§ 8	In-Kraft-Treten	5

Ordnung über den Zugang und die Zulassung zum konsekutiven Masterstudiengang Maschinenbau

§ 1 Geltungsbereich

(1)¹Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum Masterstudiengang „Maschinenbau“.

(2)¹Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2.

(3)¹Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens nach § 4 vergeben. ²Erfüllen weniger Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

(1) ¹Voraussetzung für den Zugang zum konsekutiven Masterstudiengang Maschinenbau ist, dass die Bewerberin bzw. der Bewerber

- entweder an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, einen Bachelorabschluss oder diesem gleichwertigen Abschluss in einem fachlich geeigneten vorangegangenen Studium erworben hat, oder
- an einer anderen ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss in einem fachlich geeigneten vorangegangenen Studium erworben hat; die Gleichwertigkeit wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Kultusministerkonferenz (<http://anabin.kmk.org>) festgestellt.

²Die Entscheidung, ob das vorangegangene Studium fachlich geeignet ist, trifft die Auswahlkommission (§ 5); die positive Feststellung kann mit der Auflage verbunden werden, noch fehlende Module innerhalb von zwei Semestern nachzuholen.

(2) ¹Abweichend von Absatz 1 können auch Bewerberinnen und Bewerber vorläufig zugelassen werden, deren Bachelorabschluss zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht vorliegt, wenn mindestens 150 Kreditpunkte im Falle eines Studiengangs mit Gesamtkreditpunktzahl 180 bzw. mindestens 180 Kreditpunkte im Falle eines Studiengangs mit Gesamtkreditpunktzahl 210 erbracht wurden und zur erwarten ist, dass der Bachelorabschluss spätestens bis zum Ende des ersten Semesters des Masterstudiengangs erlangt wird. ²Aus den für den Zugang relevanten Leistungen ist eine Durchschnittsnote zu ermitteln, die im Auswahlverfahren nach §4 berücksichtigt wird, unabhängig davon, ob das Ergebnis der Bachelorprüfung hiervon abweicht.

(3) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch ihren Bachelorabschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen darüber hinaus über für das Studium ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. ²Als Nachweis der sprachlichen Voraussetzung dient eines der folgenden Zeugnisse:

- a) DSH 2 = Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang – Level 2 oder
- b) TestDaf mit Niveau 4 in allen vier Bereichen.

³Die Aufzählung ist nicht abschließend. Sprachzeugnisse, die im Informationssystem zur Anerkennung ausländischer Bildungsabschlüsse (<http://anabin.kmk.org>) aufgeführt sind, werden ebenfalls anerkannt.

Ordnung über den Zugang und die Zulassung zum konsekutiven Masterstudiengang Maschinenbau

§ 3 Studienbeginn und Bewerbungsfrist

(1) ¹Der Masterstudiengang Maschinenbau beginnt jeweils zum Sommer- und zum Wintersemester. ²Die Hochschule stellt termingerecht genaue Informationen über Beginn und Bewerbungstichtag allgemein zugänglich zur Verfügung. ³Die Bewerbung (schriftlich oder in elektronischer Form) muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zu dem von der Hochschule vorgegebenen Bewerbungstichtag eingegangen sein. ⁴Anträge auf Zulassung außerhalb des Verfahrens der Studienplatzvergabe und der festgesetzten Zulassungszahlen müssen für das Sommersemester bis zum 01. März und für das Wintersemester bis zum 20. September bei der Hochschule eingegangen sein. ⁵Die Bewerbung bzw. der Antrag nach Satz 4 gelten nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins. Die Hochschule ist nicht verpflichtet, die Angaben der Bewerberinnen und Bewerber von Amts wegen zu überprüfen.

(2) ¹Der Bewerbung bzw. dem Antrag nach Absatz 1 Satz 4 sind – bei Zeugnissen und Nachweisen in beglaubigter Kopie – folgende Unterlagen beizufügen:

- a) das Abschlusszeugnis des Bachelorstudiengangs oder – wenn dieses noch nicht vorliegt – eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, die Kreditpunkte und über die Durchschnittsnote,
- b) Lebenslauf
- c) ggf. Nachweise nach §2 Abs. 3
- d) Nachweise über Berufs- und Praktikantentätigkeit
- e) Nachweis über Auslandserfahrung

(3) ¹Bewerbungen, die nicht vollständig, nicht form- oder nicht fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. ²Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule.

§ 4 Auswahlverfahren

(1) ¹Die Auswahlentscheidung wird wie folgt getroffen: für die Abschluss- bzw. Durchschnittsnote nach §3 Abs. 2 Buchstabe a) und weitere zu berücksichtigende Kriterien werden für die Bewerberinnen und Bewerber Punkte vergeben. ²Aus den so ermittelten Punktzahlen wird eine Rangliste gebildet. Besteht zwischen einzelnen Bewerberinnen und/oder Bewerbern Ranggleichheit, so bestimmt sich die Rangfolge auf der Liste nach dem Los.

(2) ¹Für die Vergabe der Punktzahlen nach Absatz 2 gilt folgendes Punkteschema:

- Note des Hochschulabschlusses
 - 1,00 - 1,50 = 90 Punkte
 - 1,51 - 2,50 = 60 Punkte
 - 2,51 - 3,50 = 30 Punkte
 - 3,51 - 4,00 = 0 Punkte
- einschlägige Berufserfahrung oder abgeschlossenen Berufsausbildung = 5 Punkte
- Auslandserfahrung = 5 Punkte

(3) ¹Die Auswahlkommission (§5) trifft die Auswahlentscheidung.

(4) ¹Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Hochschule Emden/Leer unberührt. ²Die Einschreibung der Bewerberinnen und Bewerber, die nach § 2 Abs.1 Satz 2 noch fehlende Module nachzuholen haben, erlischt, wenn die hierfür erforderlichen Nachweise nicht bis zum Ende des zweiten Semesters des Masterstudiengangs erbracht werden und die Bewerberin oder der Bewerber dies zu vertreten hat. ³Gleiches gilt, wenn nach § 2 Abs. 2 der erfolgreiche Bachelorabschluss oder ein diesem gleichwertiger Abschluss nicht bis zum Ende des ersten Semesters des Masterstudiengangs nachgewiesen wird und die Bewerberin oder der Bewerber dies zu vertreten hat.

Ordnung über den Zugang und die Zulassung zum konsekutiven Masterstudiengang Maschinenbau

§ 5 Auswahlkommission für den Masterstudiengang „Maschinenbau“

(1) ¹Für die Vorbereitung der Auswahlentscheidung bildet der Fachbereich Technik eine Auswahlkommission.

(2) ¹Der Auswahlkommission gehören drei stimmberechtigte Mitglieder an, die der Hochschullehrer- oder der Mitarbeitergruppe angehören müssen, und ein Mitglied der Studierendengruppe mit beratender Stimme. ²Wenigstens ein Mitglied muss der Hochschullehrergruppe angehören. ³Die Mitglieder werden durch den Fachbereichsrat des Fachbereichs Technik eingesetzt. ⁴Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr, Wiederbestellung ist möglich. ⁵Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

(3) ¹Aufgaben der Auswahlkommission sind die

- a) Prüfung der Zugangsvoraussetzungen
- b) Entscheidung über die Zulassung oder die Ablehnung der Bewerberinnen und Bewerber
- c) Prüfung der einschlägigen Berufserfahrung oder abgeschlossenen Berufsausbildung
- d) Prüfung der Auslandserfahrung

(4) ¹Die Auswahlkommission berichtet dem Fachbereichsrat des Fachbereichs Technik nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und unterbreitet ggf. Vorschläge für die Weiterentwicklung des Vergabeverfahrens.

§ 6 Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren

(1) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Hochschule einen schriftlichen Zulassungsbescheid. ²In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin bzw. der Bewerber schriftlich oder elektronisch zu erklären hat, ob sie bzw. er den Studienplatz annimmt. ³Liegt diese Erklärung nicht frist- oder nicht formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. ⁴Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.

(2) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin bzw. des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufgeführt ist. ²Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) ¹Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste nach § 4 Absatz 2 durchgeführt.

(4) ¹Die Zulassungsverfahren werden spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn abgeschlossen. ²Danach noch verfügbare Studienplätze werden auf formlosen Antrag durch Los vergeben. ³Der Bewerbungszeitraum hierfür beginnt zwei Wochen vor dem Vorlesungsbeginn und endet mit dem Abschluss des Verfahrens.

Ordnung über den Zugang und die Zulassung zum konsekutiven Masterstudiengang Maschinenbau

§ 7 Zulassung für höhere Fachsemester

(1)¹Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an die Bewerberinnen und Bewerber vergeben,

1. für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde
2. die im gleichen oder einem vergleichbaren Studiengang
 - a. an einer anderen deutschen Hochschule oder einer Hochschule eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eingeschrieben sind oder waren,
 - b. mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsberechtigt deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
3. die sonstige Gründe geltend machen

(2) ¹Innerhalb jeder der drei Fallgruppen des Absatzes 1 entscheidet über die Zulassung das Ergebnis der Bachelorprüfung oder einer Bachelorprüfung äquivalenten Prüfung, bei gleichem Ergebnis die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe und bei dann noch gleichartigen Fällen letztlich das Los.

§ 8 In-Kraft-Treten

¹Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.